



Satzung des Bundes der Freien Waldorfschulen e. V.

- in der Fassung vom 22.03.2025 –

Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen BUND DER FREIEN WALDORFSCHULEN e. V. (im Folgenden kurz: „BdFWS“). In ihm haben sich Freie Waldorfschulen bzw. Rudolf-Steiner-Schulen (Schulträger), heilpädagogische Schulen, ihre Ausbildungsstätten und Forschungseinrichtungen zusammengeschlossen, um ihre gemeinsamen Aufgaben und Interessen wahrzunehmen.

2.

- a) Der BdFWS tritt für ein sich selbst verwaltendes kulturelles Leben („freies Geistesleben“) ein und strebt in diesem Sinne eine Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Bildungsbereichs an.
- b) Vornehmliche Aufgaben des BdFWS sind die Förderung und Entwicklung der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik) auf wissenschaftlicher Grundlage, die Forschung auf diesem Gebiet, die Durchführung wissenschaftlich-kultureller Veranstaltungen, die Ausbildung von Lehrkräften nach wissenschaftlichen und künstlerischen Grundsätzen, wie auch die Gewährung von Studienbeihilfen und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere ehemalige Mitarbeitende unter Beachtung des § 53 AO.
- c) Der BdFWS kann seine Aufgaben im In- und Ausland erfüllen und dabei mit Institutionen auf dem Gebiet der Waldorfpädagogik kooperieren bzw. diese fördern.
- d) Der Verein kann mit der Verwirklichung seiner Satzungszwecke auch eine Hilfsperson i.S.d. § 57 (1) AO beauftragen. Er kann auch als Hilfsperson für eine andere gemeinnützige Körperschaft tätig werden, soweit dies mit seiner Satzung vereinbar ist.
- e) Der BdFWS nimmt für sich und seine korporativen Mitglieder die gemeinsamen Interessen wahr. Dazu ist er insbesondere befugt und beauftragt, deren äußerungs-, namens-, marken-, und wettbewerbsrechtliche Interessen außergerichtlich und gerichtlich durchzusetzen.

3. Der BdFWS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Er ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des BdFWS dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des BdFWS erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BdFWS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Rahmen der oben genannten Satzungszwecke ist der BdFWS jedoch berechtigt, Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke für andere, auf dem Gebiete der Pädagogik Rudolf Steiners arbeitende Körperschaften zu beschaffen sowie Förderungen und Maßnahmen, die nach § 58 AO zulässig sind, als eigene Zwecke zu verfolgen.



Mitgliedschaft

4. Der BdFWS hat korporative und persönliche Mitglieder.
- a) Korporative Mitglieder können die Rechtsträger Freier Waldorf- und Rudolf Steiner Schulen sowie der Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiete der Waldorfpädagogik sein. Auch weitere Träger gemeinnütziger Schulen und Einrichtungen, welche gleichartige Ziele verfolgen, können die Mitgliedschaft erwerben.
 - b) Die regionalen Arbeitsgemeinschaften schlagen dem Vorstand des BdFWS die Neuaufnahme korporativer Mitglieder vor. Die Prüfung und Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des BdFWS. Das gesamte Aufnahmeverfahren wird nach den Regelungen der Grundsätze über die Zusammenarbeit im BdFWS durchgeführt.
 - c) Die korporative Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
 - d) Eine persönliche Mitgliedschaft kann durch Persönlichkeiten erworben werden, die die Ziele des BdFWS unterstützen und eine Tätigkeit in einer Mitgliedseinrichtung, in einer vom BdFWS anerkannten Gründungsinitiative oder in einem Organ bzw. Ausschuss des BdFWS ausüben.
 - e) Die Aufnahme als persönliches Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand.
 - f) Die Mitglieder des BdFWS der Freien Waldorfschulen sind zugleich Mitglieder in der Pädagogischen Forschungsstelle beim Bund der Freien Waldorfschulen e. V.
 - g) Die persönliche Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Mitglieds oder 3 Monate nach der Mitteilung der Einrichtung bzw. des Organs bzw. Ausschusses, dass das Mitglied nicht mehr im Sinne des Buchst. d) tätig ist. Im letzteren Fall ist das Mitglied über das bevorstehende Ende seiner Mitgliedschaft schriftlich oder in Textform zu informieren und ihm eine Weiterführung der Mitgliedschaft anzubieten.
 - h) Der Vorstand kann nach zuvor erfolgter Anhörung eines Mitgliedes und bei korporativen Mitgliedern zusätzlich durch Anhörung der an der Aufnahme beteiligten Organe dieses Mitglied aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss kann erfolgen
 - als Vereinsstrafe wegen Verstoßes gegen diese Satzung,
 - aus einem Sachgrund unter Abbedingung der Kriterien des § 314 BGB oder
 - aus wichtigem Grund i.S.d. § 314 BGB.

Der Ausschluss ist zu protokollieren und gegenüber dem Mitglied zu begründen.

- i) Ein Sachgrund zum Ausschluss liegt vor, wenn ein Mitglied alternativ
 - entgegen der „Stuttgarter Erklärung - Waldorfschulen gegen Rassismus und Diskriminierung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung handelt oder gegen andere bindende Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder anderer Vereinsorgane, die wesentliche Pflichten enthalten (Kardinalpflichten), verstößt,
 - vorsätzlich gegen zwingende rechtliche Regelungen verstößt und diese Handlungen geeignet erscheinen, dem öffentlichen Ansehen des BdFWS und dessen Mitgliedern



zu schaden oder diesem bereits Schaden zufügen.

- j) Ein Sachgrund zum Ausschluss liegt zudem bei einem korporativen Mitglied vor, wenn es alternativ
- binnen einer vom Vorstand gesetzten Frist kein Schutzkonzept zur Gewaltprävention mit den hierfür geforderten Kriterien vorlegt,
 - Schutzbefohlene oder bei ihm tätige Personen vorsätzlich grob unangemessen und rechtswidrig behandelt,
 - den Betriebszweck der Förderung der Waldorfpädagogik aufgibt oder dieser gegenüber anderen pädagogischen Zwecken in den Hintergrund tritt,
 - den Betrieb endgültig einstellt oder im Falle eines Schulträgers die Betriebsgenehmigung rechtskräftig erloschen ist,
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt.
- k) Die Beurteilung, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, obliegt dem Vorstand.

Liegt danach ein Ausschlussgrund vor, kann der Vorstand anstatt eines Ausschlusses oder diesem vorausgehend auch mildere Mittel beschließen, insbesondere solche, die die Mitgliedschaft bestehen lassen, aber Rechte daraus einschränken bis hin zu einem Entzug von Mitgliedschaftsrechten bei Fortbestehen aller Pflichten für einen angemessenen Zeitraum. Über die Wahl der Mittel und den Umfang der Einschränkung der Mitgliedschaftsrechte entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

5. Der BdFWS erhält seine Mittel aus Beiträgen der korporativen Mitglieder und aus Spenden.

Organe des BdFWS

6. Die Organe des BdFWS sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Bundeskonferenz
 - c) die Delegiertentagung
 - d) der Vorstand
 - e) die regionalen Arbeitsgemeinschaften (RAG)
 - f) die Bundeselternkonferenz
 - g) die Vertretung der Schülerinnen und Schüler im BdFWS (Waldorf-SV)
 - h) die Seminarekonferenz



Mitgliederversammlung

7.

- a) Die Mitgliederversammlung berät aufgrund von Arbeitsberichten aus den Tätigkeitsfeldern des BdFWS über die Förderung und Entwicklung der Pädagogik Rudolf Steiners sowie über die daraus folgenden Aufgaben und Zielsetzungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem und bildungspolitischem Gebiet.
- b) Sie beschließt über die vorgenannten Aufgaben und über den Jahres- und den Rechnungsbericht, bestellt den Vorstand und entlastet ihn. Ferner beauftragt sie eine Person mit der Rechnungsprüfung und beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des BdFWS.
- c) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist der betreffende Antrag abgelehnt. Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des BdFWS bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- d) In Abstimmungen sind die persönlichen und korporativen Mitglieder nach den Bestimmungen von Ziffer 7 d) und 8 stimmberechtigt. Die korporativen Mitglieder können ihr Stimmrecht auch an Bevollmächtigte übertragen, die ihrerseits nur ein (1) korporatives Mitglied vertreten dürfen. Jedes korporative Mitglied ist mit je einer Stimme stimmberechtigt. Soweit die Vertretung des korporativen Mitglieds oder dessen bevollmächtigte Person zugleich persönliches Mitglied ist, kann er auch in dieser Eigenschaft (zusätzlich) eine weitere Stimme abgeben.

8.

- a) Über den ordentlichen und ggf. über den außerordentlichen Finanzhaushalt des BdFWS entscheiden in der Mitgliederversammlung die den Schulträger vertretenden Personen. Sie beschließen auch über das Verfahren zur Aufbringung der Beiträge. Grundlage hierzu bildet ein Haushaltsentwurf des Bundesvorstandes, dessen Zustandekommen in der Finanzstruktur geregelt ist und der von der Bundeskonferenz beraten wurde.
- b) An der Mitgliederversammlung nehmen auch die Mitglieder der Bundeselternkonferenz und der in der Finanzstruktur genannten Ausschüsse (Ausbildungsrat und Finanzierungsrat) sowie die Etatberatenden des BdFWS teil.

9.

- a) Der Vorstand ist verpflichtet, einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand des BdFWS kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der persönlichen oder ein Zehntel der korporativen Mitglieder dies durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand verlangt.
- b) Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder
 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.



3. sich bis zu einem festgelegten Zeitpunkt vor dem Termin der Mitgliederversammlung gemäß den Vorgaben des Vorstandes registriert haben müssen, um an der Mitgliederversammlung teilnehmen zu dürfen.
- c) Abweichend von a) und § 36 BGB ist der Vorstand nicht verpflichtet, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
- d) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder entsprechend der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Regelungen (Nr. 10 a) beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der korporativen Mitglieder ihre Stimmen in Schrift-, Text- oder elektronischer Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

10.

- a) Der Termin der nächsten Mitgliederversammlung ist spätestens 10 Wochen vorher auf der Internetseite des BdFWS bekanntzugeben, es sei denn, dies ist aus einem wichtigen Grund, wie z.B. höhere Gewalt, oder aufgrund der Notwendigkeit einer kurzfristig durchzuführenden Mitgliederversammlung nicht möglich. In diesem Fall ist der Termin spätestens 14 Tage vorher bekanntzugeben.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung auf der Internetseite des BdFWS veröffentlicht. Für die korporativen Mitglieder ist sie zudem nebst den notwendigen Unterlagen spätestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung elektronisch zu versenden.

- b) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, damit sie vom Vorstand rechtzeitig vier Wochen vor der Versammlung an alle korporativen Mitglieder verschickt werden können. In besonderen Fällen kann der Vorstand Anträge auch ohne Einhaltung der genannten Fristen einbringen. Das Recht, einen Eilantrag zu stellen, steht auch den Regionalen Arbeitsgemeinschaften zu, sofern die Mitgliederversammlung der Annahme dieser Anträge zur Verhandlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abstimmenden Mitglieder zustimmt.
- c) Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Eilantrages gestellt werden.
- d) Die Organe des BdFWS sind antragsberechtigt.

11. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung oder regelt deren Leitung. Niederschriften über Beschlüsse der Versammlungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Bundeskongress

12.

- a) Die Bundeskonferenz ist, sofern die Satzung ihr nicht andere Aufgaben zuweist, ein beratendes Gremium, das sich mehrmals im Jahr treffen soll. Bei Bedarf kann sie Fachgruppen hinzuziehen. Sie pflegt den Informationsaustausch zwischen Vorstand, regionalen Arbeitsgemeinschaften und Schulen und wirkt an der Vorbereitung von



Entscheidungen der Mitgliederversammlung und der Delegiertentagung sowie entsprechend Nr. 17 c) Satz 2 an solchen des Vorstandes mit. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Vorstand bei

- der Weiterentwicklung der Waldorfpädagogik,
- den Haushaltsfragen,
- den wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen der Waldorfbewegung,
- der Entwicklung der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte,
- der Bildung von Ausschüssen,
- der Erarbeitung eines Vorschlages für die Wahl der Mitglieder des Ausbildungs- und des Finanzierungsrates, gemäß den in der Finanzstruktur beschriebenen Verfahren.

Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit werden zwischen Vorstand und Bundeskonferenz verbindlich vereinbart.

b) Die Bundeskonferenz setzt sich wie folgt zusammen:

Jeweils einer vertretenden Person aus der

- regionalen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern,
- Arbeitsgemeinschaft der Heilpädagogischen Schulen,
- Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. und
- Pädagogischen Forschungsstelle,
- sowie jeweils zwei vertretenden Personen der
- übrigen regionalen Arbeitsgemeinschaften, von denen mindestens eine Lehrkraft sein soll,
- Bundeselternkonferenz und
- Seminarekonferenz

Sie werden vom vertretenen Organ entsendet.

Ohne Stimmrecht nehmen an den Sitzungen teil:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Bundesgeschäftsführung und
- vom Vorstand mit der Teilnahme beauftragte und gegenüber der Bundeskonferenz namentlich benannte sonstige Personen, die mit der Erfüllung von Aufgaben des BdFWS befasst sind, soweit deren Teilnahme nicht im Einzelfall im Rahmen der Einladung zu einer Sitzung oder im Verlaufe einer Sitzung durch Beschluss ausgeschlossen wurde.

Auf Einladung oder mit Zustimmung der Bundeskonferenz können auch andere Personen, an den Sitzungen der Bundeskonferenz teilnehmen, z.B. die Mitglieder von Gremien oder Einrichtungen, die den Satzungszielen des BdFWS nahestehen und zu deren Erfüllung beitragen können.

- c) Die Bundeskonferenz erarbeitet den Vorschlag zur Wahl des Vorstandes und der Etatberatenden für den Haushalt des Vorstandes und der Bundesgeschäftsstelle.
- d) Die Bundeskonferenz berät in Vorbereitung der Mitgliederversammlung den jährlichen Haushaltsentwurf.
- e) Vorschläge oder Beratungsergebnisse sollen möglichst im Konsens herbeigeführt werden. Ist kein Konsens möglich, entscheidet die Mehrheit über die Position der Bundeskonferenz.
- f) Die Bundeskonferenz kann sich eine Geschäftsordnung in Eigenverantwortung geben, in welcher die internen Abläufe und Zuständigkeiten geregelt sind.



Delegiertentagung der Kollegien der Schulen und der Ausbildungsstätten

13.

- a) Die Delegiertentagung führt die Delegierten der Kollegien aller Schulen und Ausbildungsstätten, die Mitglied im BdFWS sind, auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Die Einladung zu einer Delegiertentagung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Angabe der Beratungspunkte. Die Einladung ist spätestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung elektronisch zu versenden.

- b) An den Delegiertentagungen nehmen auch die Mitglieder des Vorstandes, der Bundeselternkonferenz, des Ausbildungsrates, des Finanzierungsrates und die Etatberatenden wie Delegierte teil, sie sind insoweit stimmberechtigt.
- c) Die Versammlung befasst sich mit der Gesamtentwicklung der Schulbewegung unter Einschluss ihrer wirtschaftlichen Grundlagen. Auf der Basis von Berichten werden Erfahrungen und Anregungen ausgetauscht, Entwicklungen angeregt, Aufgaben beschrieben und Initiativen zu deren Lösung ergriffen.
- d) Die Fragen der Menschenkunde Rudolf Steiners und der Zeitgeschichte, der Schulkonzepte, der Lehrplanentwicklung der Waldorfschulen und die Öffentlichkeitsarbeit stehen dabei im Mittelpunkt. Die Versammlung nimmt die Arbeitsergebnisse und Vorschläge des Ausbildungsrates entgegen, berät diese, bekundet ihre Auffassung dazu und gibt ggf. Empfehlungen für dessen Arbeit.
- e) Die Delegiertentagung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Anträge an die Bundeskonferenz und/oder die Mitgliederversammlung stellen.

14. Die Delegiertentagung findet in der Regel zwei- bis dreimal jährlich statt. Die Delegierten werden von den Schulen und Seminaren benannt. Jede Schule und jedes Seminar sollen mit zwei, doppelzügige Schulen mit drei Delegierten vertreten sein. Dabei soll sowohl auf eine ständige Erneuerung der Delegiertentagung geachtet werden sowie eine sachgemäße Kontinuität gewährleistet sein. Deshalb sollte eine der delegierten Personen einer Schule längerfristig (etwa sieben Jahre) für die Aufgabe zur Verfügung stehen. Sie muss als Beauftragte der Schule für alle Angelegenheiten des BdFWS namentlich benannt sein.

15. Die Delegiertentagung wird vom Vorstand vorbereitet. Jede Schule und jede regionale Arbeitsgemeinschaft hat das Recht, Themen für die Tagesordnung dem Vorstand in angemessener Frist vor der Sitzung anzumelden.

Vorstand

16.

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des BdFWS (vergl. Ziffer 1, 2 und 3 der Satzung).
- b) Der Vorstand ist Entscheidungs- und Verantwortungsorgan für die Aufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen. Er kann Entscheidungen an andere Gremien/Personen delegieren.
- c) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u. a. die Ansprechpersonen für die Aufgabengebiete benannt sind.



17.

- a) Der Vorstand ist ein Kollegialorgan, das aus bis zu sieben (7) Mitgliedern besteht, mindestens aber drei (3) Mitglieder haben muss. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von fünf (5) Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit kann auf Vorschlag der Bundeskonferenz von der Mitgliederversammlung um bis zu zwei (2) Jahre verlängert werden.
- b) Die Vorstandsmitglieder können ehrenamtlich, hauptamtlich oder im Rahmen eines Teildeputates tätig werden. Über den Umfang ihres Deputates entscheiden sie im Rahmen eines Budgets. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand wird im Bedarfsfall von der entsendenden Einrichtung mit dem BdFWS eine Übergangslösung erarbeitet.
- c) Der Vorstand ist verpflichtet, sich in allen wesentlichen Fragen von der Bundeskonferenz beraten zu lassen. Inhalt und Umfang der wesentlichen Fragen werden zwischen Vorstand und Bundeskonferenz verbindlich vereinbart.
- d) Unterschreitet die Zahl der Vorstandsmitglieder sieben oder scheidet ein Mitglied aus, so können Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf Antrag der Bundeskonferenz nachgewählt werden. Deren Bestellung gilt für die restliche Zeit der laufenden Amtsperiode.
- e) Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl seiner Mitglieder beschluss- und handlungsfähig, solange er aus mindestens drei (3) Personen besteht. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

18.

- a) Der Vorstand überträgt alsbald nach seiner Bestellung mindestens drei seiner Mitglieder die Vertretungsberechtigung als Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeweils zwei dieser Beauftragten sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bis zu dieser Beauftragung bleibt der bisherige Vorstand (i. S. von § 26 BGB) im Amt.
- b) Die Geschäftsführenden des BdFWS werden vom Vorstand berufen und sind ihm verantwortlich. Sie nehmen an der Arbeit des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

19. Der nach Ziffer 18 zur Vertretung berechtigte Vorstand kann formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde verlangt werden, selbstständig vornehmen.

20.

- a) Die Bundeskonferenz ist alleine zuständig, der Mitgliederversammlung die kandidierenden Personen für die Vorstandswahl vorzuschlagen. Schlägt sie jedoch binnen eines Jahres nach Ablauf einer Amtszeit des Vorstandes nicht mindestens fünf (5) kandidierende Personen für die Vorstandswahl vor, so kann die Mitgliederversammlung selbst kandidierende Personen benennen und zur Wahl vorschlagen, höchstens jedoch zehn (10) Personen, wobei die Personen vorgeschlagen sind, die per Handzeichen die meisten Stimmen erhalten. Das Vorschlagsrecht der Mitgliederversammlung entfällt, wenn vor Abstimmung über die von ihr vorgeschlagenen kandidierenden Personen ein Vorschlag der Bundeskonferenz vorliegt.
- b) Die Wahl des Vorstands erfolgt in geheimer Wahl.



- c) Der Vorstand wird auf dem Wege der zusammengefassten Einzelwahl (Gesamtwahl) gewählt. Stehen mehrere Personen zur Wahl, hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind. Pro kandidierende Person kann eine Stimme vergeben werden. Vergibt das Mitglied insgesamt weniger Stimmen als ihm zustehen, so werden die verbleibenden Stimmen als „Nein“-Stimmengenzählt. Gewählt sind diejenigen Personen, die auf mehr als 50% „Ja“-Stimmen im Verhältnis zur Zahl der abgegebenen Stimmzettel oder - im Falle einer elektronischen Abstimmung – bestätigten Eingabeformulare kommen, wobei die Stimmzettel bzw. Eingabeformulare nicht mitgezählt werden, auf denen mehr Stimmen abgegeben wurden, als Ämter zu vergeben sind. Haben mehr als sieben (7) Personen die notwendige Mehrheit erreicht, sind die sieben (7) mit den meisten Stimmen gewählt, es sei denn, dass aufgrund Stimmgleichheit diese Bestimmung nicht möglich ist. In diesem Fall sind die stimmgleichen Personen nicht gewählt.
- d) Ein zweiter Wahlgang erfolgt, wenn im ersten Wahlgang mehr als sieben (7) Personen zur Wahl standen und weniger als sieben (7) Personen gewählt wurden. In diesem Fall stehen die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen für die verbleibenden Ämter nochmals zur Wahl. Das Wahlverfahren entspricht dem ersten Wahlgang.
- e) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag der Bundeskonferenz auch beschließen, dass statt des vorbeschriebenen Wahlverfahrens auch die Wahl einer Gruppe (Blockwahl) oder zwischen mehreren Gruppen von Personen (Listenwahl) erfolgen kann und das insoweit adäquate Wahlverfahren bestimmen.

Regionale Arbeitsgemeinschaften

21.

- a) Die Schulträger schließen sich in regionalen Bereichen – zumeist entsprechend den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland – zu Arbeitsgemeinschaften (RAG) zusammen. Sie geben sich ihre eigenen Ordnungen. Die Landesarbeitsgemeinschaften sind vom Begriff der regionalen Arbeitsgemeinschaften umfasst.
- b) Die Gründung einer RAG oder Änderungen in der Rechtsform einer bestehenden RAG sind von der Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens einem an der RAG beteiligten Schulträger zu genehmigen, um Organ des BdFWS zu sein oder zu bleiben. Ein Schulträger kann nicht Mitglied in mehreren RAG sein.
- c) Die RAG werden in den regionalen Angelegenheiten der Schulträger tätig. Sofern diese Angelegenheiten unmittelbare bundesweite Auswirkungen haben oder erwarten lassen, ist das weitere Vorgehen mit dem BdFWS abzustimmen. Insbesondere wirken sie bei der Aufnahme neuer und schon bestehender Einrichtungen in den BdFWS mit (Ziffer 4. b)).

Elternvertretung: Elternräte und Bundeselternkonferenz

22. [Elternvertretung an den Schulen]

Durch Elternvertretungen werden die Eltern und Sorgeberechtigten (im Folgenden zusammengefasst „Eltern“ genannt) an allen wesentlichen Belangen der Schulen beteiligt. Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft mit dem Lehrkollegium bringen sie die Interessen und Fähigkeiten der Eltern in Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse an den Schulen ein.



23. [Elternvertretung auf regionaler Ebene]

- a) Schule kann bis zu vier Personen, davon bis zu drei Eltern und eine Lehrperson in ihren Landeselternrat oder regionalen Elternrat entsenden. Sie werden von den Elternvertretungen bzw. Lehrkollegien der einzelnen Schulen für drei Jahre bestimmt. Landeselternrat oder regionaler Elternrat entsprechen dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der regionalen Arbeitsgemeinschaften.
- b) Ihre Aufgaben sind der schulübergreifende Austausch über die Entwicklung der Schulen und die Unterstützung und Beratung der Regionalen Arbeitsgemeinschaften. Das Nähere regeln sie in einer Geschäftsordnung.

24. [Elternvertretung auf Bundesebene]

- a) Die Bundeselternkonferenz setzt sich zusammen aus ein bis zwei delegierten Personen aus jedem Landeselternrat und regionalen Elternrat sowie jeweils ein bis zwei aus der Delegiertentagung der Lehrkollegien und dem Vorstand delegierten Personen, davon mindestens ein Vorstandsmitglied. Bis zu 5 weitere Mitglieder können durch Beschluss kooptiert werden. Der Zeitraum der Delegation beträgt drei Jahre und kann verlängert werden. Er endet unabhängig davon bei Ausscheiden aus dem delegierenden Gremium. Die Kooptation beginnt und endet mit Beschluss der delegierten Personen.
- b) Die Bundeselternkonferenz befasst sich insbesondere mit der Weiterentwicklung der Eltern-/Lehrpersonen-Trägerschaft der Schulen durch Bewusstseinsbildung, Grundlagenarbeit und Erfahrungsaustausch. Sie entsendet, soweit satzungsmäßig geregelt, Delegierte in andere Gremien, gibt Empfehlungen ab und stellt Anträge an andere Organe des BdFWS, welche verpflichtet sind, hierüber zu beraten.
- c) Die Bundeselternkonferenz lädt gemeinsam mit einer gastgebenden Einrichtung mindestens einmal jährlich zu einer überregionalen Tagung ein. Die Bundeselternkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher ihre satzungsgemäßen Aufgaben, Arbeitsweise und Struktur ausgearbeitet sind und über die von der Mitgliederversammlung abgestimmt wird. Die Mitglieder der Bundeselternkonferenz erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Reisekostenersatz nach der Kostenregelung des BdFWS.

Schülervertretung

- 25.** In Angelegenheiten schulischer Art, für die Schüler/innen ausschließlich oder gemeinsam mit Eltern und Lehrkräften Verantwortung tragen und soweit Schülervertretungen an Schulen bestehen, können regionale und überregionale Schülerräte gebildet werden. Die Schülerräte führen die Schülervertreter/innen der Schulen zusammen und geben sich in Abstimmung mit den entsprechenden Organen des BdFWS eigene Geschäftsordnungen.

Seminarekonferenz

- 26.** Die Seminarekonferenz wird gebildet aus Personen, die von den vom BdFWS anerkannten Ausbildungsstätten für Lehrkräfte zur Vertretung benannt wurden. Sie bringt die Interessen der Ausbildungsstätten in die Beratungen der Bundeskonferenz und der Mitgliederversammlung des BdFWS ein. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt.



Ausschüsse

27. Alle Organe können zur Ausführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese geben sich eine Geschäftsordnung, die von dem einsetzenden Organ genehmigt werden muss. Zwischen den Ausschüssen und dem Vorstand, ggf. auch den anderen Organen des BdFWS findet ein regelmäßiger Gedankenaustausch statt.

Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

28.

- a) Der Verein (BdFWS) hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen.
- b) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Auflösung

29. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nach Ziffer 7 der Satzung beschlossen werden.

30. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners. Die Auswahl der Körperschaft wird von der Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss festgelegt.